

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 01.01.2013

§ 1 Abschluß eines Vertrages

1. Allen Bestellungen und Verträgen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
2. Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns, soweit der jeweilige Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.
3. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, daß wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführen oder Zahlung auf den Kaufpreis entgegennehmen.
4. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für Aufträge, die durch unsere Reisenden oder Vertreter entgegengenommen werden, ebenso gilt dieses für eine Aufhebung dieser Klausel. Vorstehendes (2-4) gilt nur für Verträge mit Kaufleuten.

§ 2 Preise

Grundsätzlich gilt unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisänderungsklausel gegenüber Kaufleuten:

Ändern sich nach Abschluß eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung unsere Gesteungskosten, sowie Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den Ausgangspreis beeinflussen, so sind wir berechtigt, den vom Käufer zu zahlenden Preis zu berichtigen. Versandnebenkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien werden dem Käufer gesondert berechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Preisänderungsklausel gegenüber Nicht- Kaufleuten:

Unsere Preise sind Festpreise gemäß der Preisliste.

Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; zu einer entsprechenden Preisänderung sind wir jedoch nur dann berechtigt, wenn sich seit Vertragsabschluß Lohn-, Transport- und Energiekosten sowie Rohstoff- und Lieferantenpreise erhöht haben. Preisänderungen haben sich allerdings im Rahmen dieser variablen Faktoren zu halten.

Besondere, über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehende Arbeiten wie z. B. Dekorations- oder Montagearbeiten werden individuell vereinbart und sind bei Abnahme zur Zahlung fällig.

§ 3 Zahlungen

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt in jedem Falle nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Im Geschäftsverkehr mit Nicht- Kaufleuten ist der Kaufpreis mit Übernahme der Ware, spätestens jedoch mit Rechnungserhalt zur sofortigen Zahlung fällig. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muß. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

Abschlagszahlungen sind binnen 14 Werktagen nach Zugang der Aufstellung zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluß auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

§ 4 Zahlungsverzug

Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so können wir gegenüber Vollkaufleuten Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite- mindestens jedoch 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen. Gegenüber Nicht- Kaufleuten sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Anrechnung zu bringen. Uns bleibt jedoch das Recht vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und zu verlangen.

Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertrag beruht.

§ 5 Änderungen

Serienmäßig hergestellte Waren werden nach Muster verkauft. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, eine anderweitige Vereinbarung ausgenommen. Farb- oder Oberflächenabweichungen bleiben vorbehalten, soweit diese handelsüblich und dem Käufer zumutbar sind.

§ 6 Lieferung

Falls wir eine Lieferfrist nicht einhalten, hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Handelt es sich um einen Kaufmann, so beträgt diese mindestens 4 Wochen.

Für den Fall, daß wir den Verzug oder die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten haben, uns aber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf den unmittelbaren Schaden, höchstens jedoch auf 15 % des Kaufwertes. Der Käufer ist jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der von uns zu vertretende Lieferverzug von langer Dauer ist und die Lieferung des Kaufgegenstandes deshalb für den Käufer nicht mehr von Interesse ist.

§ 7 Annahmeverzug

Verweigert der nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die

Annahme des Kaufgegenstandes oder erklärt er vorher ausdrücklich, daß er nicht abnehmen werde, so können wir neben unseren sonstigen Rechten vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit der Annahmeverzug länger als einen Monat dauert, können wir vom Käufer pro angefangenen Monat die tatsächlich angefallenen Lagerkosten nebst einem zuzüglichen Verwaltungsaufschlag in Höhe von 25 % derselben verlangen. Wir sind berechtigt, soweit wir uns nicht Dritter zur Einlagerung bedienen, die Lagerkosten nebst Verwaltungsaufwand zu berechnen. Soweit wir den Nachweis führen, daß die Lieferung des Kaufgegenstandes infolge des Abnahmeverzuges des Kunden für uns keinerlei Interesse mehr hat, sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge zu verlangen, es sei denn, daß der Käufer- soweit er Nicht- Kaufmann ist- nachweist, es sei unsererseits kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden.

Bei Bestellungen auf Abruf sind wir berechtigt, nach Ablauf von drei Monaten nach Auftragserteilung- sofern bis dahin der Abruf nicht erfolgt ist- die bereitgestellten Artikel in Rechnung zu stellen und Zahlung zu fordern. Spätestens mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 8 Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen.

Wir können statt nachzubessern auch eine Ersatzlieferung vornehmen. Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages oder wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist ordnungsgemäß erfolgt oder endgültig verweigert wird oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist vertragsgerecht und mängelfrei erbracht ist.

Offensichtliche Mängel müssen vom Käufer binnen einer Frist von 10 Tagen ab Übernahme bzw. Anlieferung der Ware uns gegenüber angezeigt werden. Versäumt der Käufer die fristgerechte Anzeige offensichtlicher Mängel, so stehen ihm in Ansehung eben dieser Mängel keinerlei Rechte mehr zu. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten können Mängelrügen wegen fehlerhafter Stückzahl bzw. sonstigen Fehlmengen von uns nur dann anerkannt werden, wenn diese sogleich bei Übernahme erhoben und in den Lieferschein aufgenommen worden sind; insoweit sind spätere Rügen durch den Käufer ausgeschlossen.

Im übrigen sind uns Mängelrügen innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware bzw. nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Bis zur Erledigung einer Mängelrüge darf von der bemängelten Ware ohne unsere Zustimmung nichts entnommen, insbesondere keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen werden. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, verliert er insoweit seine Rechte aus der Mängelrüge. Das Risiko der Auswahl der möglicherweise bauseitig zu verwendenden Ware obliegt dem Besteller; ausgenommen hiervon sind Fehler der Kaufsache selbst oder soweit wir Eigenschaften der Kaufsache zugesichert haben.

§ 9 Haftung

Unsere Haftung, sei sie nun ausgelöst durch unseren gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen gegenüber einem Kaufmann, wird außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Dieses gilt auch gegenüber einem Nicht- Kaufmann, soweit sich nicht die Haftung aus fahrlässigem Lieferverzug oder der fahrlässig zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ergibt.

Vorstehender Haftungsausschluß gilt auch für Ansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, aus Gewährleistung- ausgenommen die Zusicherung von Eigenschaften- sowie für Ansprüche aus der deliktischen Produzentenhaftung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweils zugrunde liegenden Kaufvertrag unser Eigentum. Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für vertragliche Beziehungen mit Kaufleuten.

Das Eigentumsvorbehaltsrecht erstreckt sich auch auf alle unsere Forderungen gegenüber dem Käufer, die uns aus der Geschäftsverbindung zustehen, sofern die Forderungen zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Das Recht erstreckt sich also auch auf einen Kontokorrentsaldo.

Soweit der Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Ware weiterveräußert, tritt er die Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt an uns ab.

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Von möglichen Eingriffen Dritter (Pfändungen etc.) hat er uns zu benachrichtigen.

Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers die ihm eingeräumte Einziehungsberechtigung im Hinblick auf die uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Käufer hat uns in diesem Falle die erforderlichen Informationen zu geben, die wir zur Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen benötigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzunehmen, ohne daß dieses die Geltendmachung des Rücktritts darstellen würde.

Übersteigt der Wert der vom Käufer uns eingeräumten Sicherheiten den Wert der Vorbehaltsware um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung oder Freigabe seiner Ware in einem entsprechenden Werte verpflichtet.

§ 11 Allgemeines

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrage, soweit dieser mit einem Vollkaufmann abgeschlossen ist und dieser zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, gilt als Gerichtsstand vereinbart: Berlin Erfüllungsort ist Berlin.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge